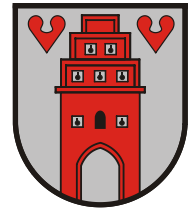


Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 30.01.2024

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr.2

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 52.252.361 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 52.789.282 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 30.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 49.021.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 46.829.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 7.817.400 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 20.237.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.605.100 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.224.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.605.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 520.000 € veranschlagt
(2025 = 70.000 €; 2026 = 450.000 €).

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 600.000 € festgelegt.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

STADT FRIESOYTHE

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Cloppenburg am 22.01.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02.2024 bis 08.02.2024 und vom 12.02.2024 bis 13.02.2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie am 09.02.2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus am Stadtpark, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 237, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt ab dem 05.02.2024 der Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Friesoythe in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran gemäß § 151 NKomVG öffentlich aus.

Friesoythe, 30. Januar 2024

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Vahl
Fachbereichsleiter Finanzen,
Bürgerservice und Soziales